

AMTSBLATT OBERSCHÖNA



Amtliches • Mitteilungen aus dem Ortsgeschehen • Veranstaltungen • Anzeigen

Schulanfänger pflanzen zum 10. Mal ihren Jahrgangsbau

Zum 10. Mal organisierten die Langhennersdorfer Ortschaftsräte die Pflanzung eines Baumes für jeden Schulanfänger aus Langhennersdorf.

Am 8. November war es soweit.

Die Langhennersdorfer Schulanfänger erschienen mit ihren Eltern, Geschwistern und Großeltern zu der Pflanzaktion.

Mit der diesjährigen Pflanzaktion sind wir unserem Ziel, den Nonnenwald zu erreichen, wieder ein Stück näher gekommen. In diesem Jahr sind wir am Zwischenziel, eine neu aufgestellte Bank auf halber Wegstrecke zum Nonnenwald, angelangt.

Die Agrargenossenschaft Langhennersdorf

bereitete die 9 Pflanzlöcher vor. Dafür möchten wir uns bei ihr recht herzlich bedanken.

Das benötigte Zubehör für das Pflanzen der Linden wurde vom Ortschaftsrat bereitgestellt.

Am 8. November zeigte sich der Herbst von seiner angenehmen Seite, kein Regen und kein allzu starker Wind. Unter der Anleitung von Toni und Hartmut Braun sowie Helge Beuermann wurden die Pflanzungen der Linden durchgeführt. Das Einschlagen der Stützpfähle war natürlich eine Aufgabe der Väter. Nach dem Pflanzen der Bäume wurden noch ein Verbissenschutz gegen das

Rehwild angebracht.

Ein Schild mit den Namen der Schulanfänger wurde ebenfalls noch angebracht.

Mit der diesjährigen Pflanzung wurden bisher insgesamt 30 Linden an diesem Weg gepflanzt.

Zum Abschluss des Nachmittags gab es Kaffee, Tee und Kuchen auf dem Hof der Familie Schubert. Angelika Braun, Karin Wießner und die Ortschaftsrätin Astrid Butze bereiteten dieses vor. Dafür möchten wir uns bei Ihnen ganz herzlich bedanken.

Ortschaftsrat Langhennersdorf

Foto: Bernd Leonhardt



Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Oberschöna

An der Hauptstraße 10
in Oberschöna

| | |
|-------------|---|
| Montag: | geschlossen |
| Dienstag: | 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Mittwoch: | geschlossen |
| Donnerstag: | 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr (nach Vereinbarung) |
| Freitag: | 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

Telefon: 037321 8870
Telefax: 037321 88720
Email: verwaltung@gemeinde-
oberschoena.de

Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes

| |
|---|
| An der Hauptstraße 10 in Oberschöna, Erdgeschoss |
| Dienstag: 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Telefon: 037321 88716 |
| Telefax: 037321 88720 |

Neue Sprechzeiten des Bürgerbüros (Meldeamt) der Stadt Freiberg

| | |
|-------------|---|
| Montag: | 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr Nach Terminvereinbarung |
| Dienstag: | 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr Nach Terminvereinbarung |
| Donnerstag: | 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr Nach Terminvereinbarung jeden 1. Donnerstag im Monat bis 18.00 Uhr |
| Freitag: | 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr Nach Terminvereinbarung |
| Samstag: | 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr vierzehntägig Nach Terminvereinbarung |
| Telefon: | 03731 273 717 |
| Fax: | 03731 273 73 701 |

Polizeidirektion Chemnitz – Polizeirevier Freiberg

Bürgerpolizist zuständig für
Gemeinde Oberschöna:
Polizeihauptmeister,
Herr Maik Neske
Hauptstraße 19
09618 Brand-Erbisdorf
Telefon: 037322 15282 oder
Handy: 0162 2435370
Fax: 03731 70106

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Gemeinderates Oberschöna in der Gemeinderatssitzung am 13. November 2025 – öffentlicher Teil

Beschluss Nr.: 075/08-2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna bestätigt das Protokoll der 12. Sitzung des Gemeinderates Oberschöna vom 11.09.2025.

Be-VL-Nr.: 079/08-2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna beschließt die Satzung der Gemeinde Oberschöna über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung – GebS) vom 14.11.2025. Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Beschluss Nr.: 076/08-2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Gemeindefeuerwehr Oberschöna (FWKS) gültig ab 01.01.2025.

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Gemeindefeuerwehr Oberschöna (FWKS) gültig ab 01.01.2025

§ 1 Änderung der Anlage

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr gültig ab 01.01.2025

| Kostensatz Personal | pro Stunde |
|---|------------|
| Feuerwehrkamerad Lohnfortzahlung und Verdienstausfall | 9,39 € |

Die einsatz- und anfallsbezogenen Kosten (sogenannte Spitzabrechnung) nach § 62 SächsBRKG (Lohnfortzahlung und Verdienstausfall) sind im o.g. Kostenansatz für Personal nicht enthalten und werden entsprechend gesondert je Einsatz abgerechnet.

Kostensätze für den Einsatz von Fahrzeugen

gem. Sächsische Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist

| | |
|----------|----------|
| HLF10 | 214,80 € |
| TSF | 108,60 € |
| TSF-W | 103,80 € |
| ELW 1 | 125,40 € |
| MTW | 56,40 € |
| TLF 3000 | 277,80 € |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Oberschöna, den 14.11.2025



Rico Gerhardt
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oberschöna, den 14.11.2025



Rico Gerhardt
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Oberschöna über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung – GebS) vom 14.11.2025

Auf der Grundlage von § 2 und § 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) sowie § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) und § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 Nr. 189) in Verbindung mit §§ 48, 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberschöna in seiner Sitzung am 13.11.2025 die folgende Satzung der Gemeinde Oberschöna über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung - GebS) beschlossen:

I. Teil – ABWASSERGEBUGÜREN

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Oberschöna (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) erhebt für die Vorhaltung und Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung Abwassergebühren.
- (2) Für die Gebührenerhebung ist es ohne Belang, ob das Abwasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

§ 2

Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Eigentümer des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt, das in die öffentlichen Abwasseranlagen mittelbar oder unmittelbar gelangt. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.
- (2) Fallen das Eigentum am Grundstück und den darauf errichteten Wohn- und Gewerbegebäuden auseinander, so ist der Eigentümer der Gebäude in Bezug auf Rechte und Pflichten dieser Satzung dem Grundstückseigentümer gleichgestellt.
- (3) Bei Grundstücken, an denen Wohnungs- oder Teileigentum begründet wurde, ist die Gemeinschaft der Wohnungs bzw. Teileigentümer Gebührenschuldner.
- (4) Erfolgt eine Einleitung ohne konkreten Grundstücksbezug, ist der Einleiter Gebührenschuldner.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück und für dieselbe Einleitung sind Gesamtschuldner.

2. Abschnitt: Schmutzwasserentsorgung

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung über öffentliche Abwasseranlagen, die an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind (zentrale Schmutzwassergebühr), setzt sich aus der Mengengebühr und der Grundgebühr zusammen. Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem Grundstück anfällt (§ 4 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3). Maßstab für die Grundgebühr ist die Größe des auf dem Grundstück befindlichen Wasserzählers (WZ).
- (2) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung über öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, wird eine Kanaleinleitergebühr erhoben. Die Kanaleinleitergebühr wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner bemessen.

- (3) Bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden (z. B. Gewerbebetrieb, Landwirtschaftsbetrieb, Einrichtungen des medizinischen, pflegerischen, kirchlichen, sportlichen oder kulturellen Bereichs, der Wissenschaft, freiberufliche Tätigkeit und öffentliche Verwaltung), werden Einwohner-Gleichwerte auf der Grundlage der jeweiligen jährlichen gebührenpflichtige Abwassermenge ermittelt. Dabei wird die jährliche gebührenpflichtige Abwassermenge durch 40 m³ geteilt. Der so entstehende Quotient wird auf die nächstfolgende ganze Zahl augerundet und stellt den Einwohner-Gleichwert dar. Dieser gibt die Anzahl der zu veranlagenden Einwohner gemäß Absatz 2 wieder. Eine jährliche gebührenpflichtige Abwassermenge zwischen 0 und 40 m³ entspricht dabei einem Einwohner-Gleichwert.
- (4) Bei Grundstücken mit mindestens einem Einwohner im Sinne von Absatz 2 und einer nicht Wohnzwecken dienenden Nutzung im Sinne von Absatz 3 („Mischgrundstücke“) wird die Einleitergebühr pro Jahr nach Einwohnern (EW) und Einwohner-Gleichwerten (EW-GW) ermittelt. Es wird pro Jahr mindestens eine Einleitergebühr in Höhe eines Einwohner-Gleichwertes zuzüglich jeweils einer weiterer Einleitergebühr pro vorhandenen Einwohner erhoben.

§ 4

Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 9 Abs. 2) gilt im Sinne von § 3 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommenen Wassermenge und
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschuldner bei einer Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 geeichte und verplombte Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Der Gebührenschuldner hat den Einbau dieser Messeinrichtungen vor der Inbetriebnahme der Gemeinde schriftlich anzugeben. Die Gemeinde behält sich eine Prüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktionsweise der Zähleinrichtung im Einzelfall vor. Für die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten wird eine Bearbeitungsgebühr nach § 6 Abs. 4 erhoben.
- (3) Bis zum 31.03. des auf den Veranlagungszeitraum (§ 9 Abs. 2) folgenden Jahres hat der Gebührenschuldner (§ 2) der Gemeinde für den abgelaufenen Veranlagungszeitraum die Mengen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 schriftlich anzugeben. Kommt der Gebührenschuldner der Pflicht nicht fristgerecht nach, ist die Gemeinde berechtigt, die Mengen nach Absatz 1 Nr. 1 beim Wasserzweckverband Freiberg abzufragen. Für die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten wird eine Verwaltungsgebühr (Bearbeitungsgebühr) nach § 6 Abs. 5 erhoben.
- (4) Sind Daten für eine Ermittlung oder Berechnung von Wasser- und Abwassermengen nicht vorhanden und können diese auch nicht beschafft oder ermittelt werden, ist die Gemeinde zur Schätzung berechtigt; § 162 Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

§ 5

Absetzungen bei der zentralen Schmutzwasserentsorgung

- (1) Nach § 4 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen und mehr als 5 m³ pro Jahr und Anschluss betragen, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Mengengebühren abgesetzt. Der Nachweis ist durch eine an geeigneter Stelle eingebaute und geeichte Messeinrichtung zu erbringen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diese Messeinrichtungen nur die

Amtliche Bekanntmachungen

- Wassermengen gemessen werden können, die nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen. Hierfür ist es erforderlich, dass der Gebührenschuldner den erstmaligen Einbau einer Messeinrichtung gegenüber der Gemeinde unverzüglich mitteilt und seiner Anzeige einen Bildnachweis über die Einbausituation sowie über die Zählerdaten (Zählernummer, Eichplombe, Eichdatum, Zählerstand zum Zeitpunkt des Einbaus, Verplombung der Uhr) beifügt.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen gemessen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6 AbwS, insbesondere § 6 Abs. 2 Nummer 3 AbwS ausgeschlossen ist.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
 2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.
- Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 Bewertungsgesetz vom 1. Februar 1991 (BGBI. I S. 230) in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 4 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermehrrechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 27 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.
- (4) Anträge auf Absetzung von im Veranlagungszeitraum (§ 9 Abs. 2) nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangte Wassermengen sind bis zum 31.03. des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres unter Angabe des Zählerstandes der Messeinrichtung zum 31.12. des Veranlagungszeitraums schriftlich zu stellen.

3. Abschnitt: Abwassergebühren

§ 6

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung zentrale Schmutzwasserentsorgung gemäß § 3 Abs. 1 beträgt die Mengengebühr 3,60 Euro je Kubikmeter Abwasser.
- (2) Für die Teilleistung zentrale Schmutzwasserentsorgung gemäß § 3 Abs. 1 wird die monatliche Grundgebühr je Grundstücksanschluss in Abhängigkeit von der Anzahl und Größe der Wasserzähler wie folgt gestaffelt:

| Zählergröße | Grundgebühr pro Monat |
|-----------------|-----------------------|
| nach 2004/22/EG | |
| bis Q3 4 | € 6,50 |
| bis Q3 10 | € 16,25 |
| bis Q3 16 | € |
| bis Q3 25 | € |
| bis Q3 40 | € |
| bis Q3 63 | € |
| bis Q3 100 | € |
| bis Q3 160 | € |
| bis Q3 250 | € |
| bis Q3 400 | € |
| bis Q3 630 | € |

| Zählergröße | Grundgebühr pro Monat |
|---------------|-----------------------|
| nach 75/33/EG | |
| | bis QN 2,5 € |
| | bis QN 6 € |
| | bis QN 10 € |
| | bis QN 15 € |
| | bis QN 25 € |
| | bis QN 40 € |
| | bis QN 60 € |
| | bis QN 100 € |
| | bis QN 150 € |
| | bis QN 250 € |
| | bis QN 400 € |

Verfügt ein Grundstück über keinen Wasserzähler, so wird für die Berechnung der Grundgebühr derjenige Wasserzähler zugrunde gelegt, der für den Verbrauch an Trinkwasser auf dem Grundstück notwendig wäre (ggf. auf Grundlage der Schätzung des Wasserverbrauchs auf dem Grundstück), mindestens jedoch die Wasserzählergröße QN 2,5 bzw. Q3 4.

- (3) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 beträgt die Kanaleinleitergebühr 14,14 Euro je Einwohner bzw. Einwohner-Gleichwert.
- (4) Für die Teilleistung Prüfung Zählerstand nach § 4 Abs. 2 beträgt die Bearbeitungsgebühr 20,00 Euro je Prüfung.
- (5) Für die Teilleistung Trinkwasserverbrauch-Abfrage beim Wasserzweckverband Freiberg nach § 4 Abs. 3 beträgt die Verwaltungsgebühr (Bearbeitungsgebühr) nach Aufwand der Gemeinde 4,55 Euro je Abfrage.

4. Abschnitt: Starkverschmutzer

§ 7

Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 8

Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden nicht festgesetzt, da Starkverschmutzerzuschläge nicht erhoben werden.

5. Abschnitt: Gebührenschuld

§ 9

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch
- a) bei Gebühren nach § 6 Abs. 1, 3, 4 und 5 mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung und
 - b) bei Gebühren nach § 6 Abs. 2 mit dem Tag der Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen. Die Grundgebühr entsteht auch dann, wenn nur die Vorhalteleistungen in Anspruch genommen werden und die Mengengebühr nicht entsteht. Die Gebührenpflicht endet erst, wenn der Anschluss vom öffentlichen Netz baulich beseitigt wird (Rückbau).

Bei Wechsel des Gebührenschuldners im Laufe eines Veranlagungszeitraums geht die Pflicht des bisherigen Gebührenschuldners nach Satz 1 auf den neuen Gebührenschuldner über. Maßgebend ist die Rechtsänderung im Grundbuch.

- (2) Die Gebührenschuld entsteht
- a) in den Fällen des § 6 Abs. 1 bis Abs. 3 jeweils zum Ende eines Kalenderjahrs für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum). Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Pflicht nach Absatz 1 im Laufe eines Kalenderjahrs, ist der Veranlagungszeitraum abweichend von Satz 2 der Zeitraum ab Beginn dieser Pflicht bis zum Ende des Kalenderjahrs.
 - b) In den Fällen des § 6 Abs. 4 und Abs. 5 mit Erbringung der Leistung.

(3) Die Abwassergebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

- (4) Bei Änderungen in der Person des Gebührenschuldners im Laufe des Veranlagungszeitraumes (Absatz 2) ist die Gemeinde auf Antrag der Gebührenschuldner berechtigt, die Abwassergebühren stichtagsbezogen festzusetzen, wobei für kalenderjährliche Gebühren für jeden angefangenen Monat, für den die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet wird.

§ 10 Vorauszahlungen

- (1) Jeweils zum 30. September eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 6 Abs. 1 bis 3 zu leisten. Der Vorauszahlung nach Satz 1 ist jeweils 50 v. H. der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebüh-

Amtliche Bekanntmachungen

- renhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.
- (2) In begründeten Fällen (z. B. bei Gewerbebetrieben und Großverbrauchern) und auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners erhebt die Gemeinde anstelle des im Absatz 1 genannten Termins monatliche Vorauszahlungen jeweils zum Monatsletzten. Dieser Vorauszahlung ist jeweils ein Zwölftel der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen. Beim Vorhandensein entsprechender gesonderter Messeinrichtungen können den Vorauszahlungen die monatlich durch den Gebührenschuldner zu übermittelnden Ableseergebnisse zugrunde liegen. Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz und Satz 3 gelten entsprechend.

II. TEIL – ANZEIGEPLICHT, ANORDNUNGSBEFUGNIS, HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 11

Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats hat der Gebührenschuldner (§ 2) der Gemeinde schriftlich anzuzeigen:
1. jede Änderung der Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Nutzungsverhältnisse an einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück. Die Anzeigepflicht obliegt dem bisherigen und dem neuen Eigentümer bzw. dinglich Berechtigten.
 2. die Änderung der Postanschrift des Gebührenschuldners (§ 2),
 3. die Umbindung eines bisher an eine Kleinkläranlage, Gruppenkleinkläranlage oder abflusslose Grube angeschlossenen Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde,
 4. die Erweiterung oder Änderung der Nutzung des Grundstücks oder der Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit sich dadurch die Bemessung oder Erhebung der Gebühren ändert oder ändern kann.
- (2) Bis zum 31.03. nach Ablauf des Veranlagungszeitraums (§ 9 Abs. 2) hat der Gebührenschuldner (§ 2) der Gemeinde schriftlich anzuzeigen:
1. die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 1 Nr. 2),
 2. die Menge des auf dem Grundstück gesammelten und als Brauchwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangten Niederschlagswassers (§ 4 Abs. 1 Nr. 3),
- (3) Unverzüglich hat der Gebührenschuldner (§ 2) der Gemeinde schriftlich mitzuteilen:
1. den Einbau von Messeinrichtungen nach § 4 Abs. 2,
 2. den Einbau von Messeinrichtungen nach § 5 Abs. 1 und 2.
- (4) Der Gebührenschuldner (§ 2) hat der Gemeinde auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Gebühren erforderlich ist. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abwassergebühren beeinflussen können, so hat der Gebührenschuldner dies unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn derartige Anlagen neu geschaffen, geändert bzw. beseitigt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen Anzeigepflichten nach § 11 nicht, nicht vollständig bzw. nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 124 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 17 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 11 nicht, nicht vollständig bzw. nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Kommunalabgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 3 können nach § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (5) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614, 913) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

III. – TEILÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13

Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBI. I, S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2009 (BGBI. I S. 1688) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Oberschöna über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung - GebS) vom 05.12.2022, gültig ab 01.01.2023 außer Kraft.

Oberschöna, den 14.11.2025

Rico Gerhardt



Rico Gerhardt
Bürgermeister

■ Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Oberschöna, den 14.11.2025

Rico Gerhardt



Rico Gerhardt
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Die Jagdgenossenschaft Oberschöna – Wegefarth – Kleinschirma informiert:

Betr.:
Beschlussfassung zur Nichtauszahlung des Reinertrages

Die Jagdgenossenschaft Oberschöna – Wegefarth – Kleinschirma gibt bekannt, dass zur Vollversammlung im Landhotel Kleinschirma am 23.10.2025 mit Beschluss der Jagdgenossen der Nichtauszahlung des Reinertrages zugestimmt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Schreiter
Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft
Oberschöna - Wegefarth – Kleinschirma

Gesonderte Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt in Oberschöna

Die Außenstelle der Pass- und Meldebehörde in Oberschöna bleibt am Dienstag, dem 23.12.2025 geschlossen.

Ab dem 06.01.2026 sind wir wieder wie gewohnt für Sie da.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die Pass- und Meldebehörde in Freiberg, Obermarkt 21, telefonisch zu erreichen unter 03731/273 701.

Gesonderte Öffnungszeiten in Freiberg

Dienstag, den 23.12.2025 09:00 bis 12:30 und 13:30 bis 16:00 Uhr
Montag, den 29.12.2025 09:00 bis 12:30 Uhr
Freitag, den 02.01.2026 geschlossen

Wir wünschen Ihnen eine schöne Adventszeit und alles Gute für 2026.

Glück Auf!

Übermittlungssperren – Veröffentlichung der Pass- und Meldebehörde der Stadt Freiberg mit der Außenstelle Oberschöna

■ Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) haben Sie die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen.

Wurde bereits gegen die Übermittlung der Daten widersprochen, so gilt dieser Widerspruch fort, bis der Betroffene eine andere Festlegung trifft. Ein erneuter Widerspruch ist nicht notwendig.

Eine Begründung für diese Übermittlungssperren ist anders als bei der Auskunftssperre nicht notwendig.

Die Einrichtung von Übermittlungssperren sowie deren Aufhebung ist kostenfrei.

- 1) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft**, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern **Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**
- 2) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen** an Mandatsträger, Presse und Rundfunk**

* **Altersjubiläen** nach § 50 BMG sind der 70. Geburtstag und jeder fünfte weitere Geburtstag; ab dem 100. Geburtstag jeder folgende.

** **Ehejubiläen** sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Möchten Sie Ihr Ehejubiläum veröffentlichen und sichergehen, dass der Pass- und Meldebehörde das Datum Ihres Ehejubiläums für die Veröffentlichung bekannt ist, können Sie das gern in Ihrer Pass- und Meldebehörde erfragen und ggf. unter Vorlage der Eheurkunde nachfragen lassen.

- 3) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Nach den Vorschriften des § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG), darf die Meldebehörde im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher Ebene in den 6 der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten, Auskünfte aus dem Melderegister an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen erteilen.

Die Auskunft darf enthalten: Familienname, Name, Doktorgrad, die aktuelle Anschrift oder ggf. die Tatsache, dass jemand verstorben ist.

- 4) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 3 in Verbindung mit § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

- 5) **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden jedes Jahr den Familiennamen, Vornamen und die aktuelle Adresse von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr 18 Jahre alt werden. Dieser Auskunft können Sie gemäß § 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

Diese Datenübermittlung erfolgt zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell zukünftige Freiwillige.

Widersprüche gegen die Veröffentlichung oder Übermittlung der Daten eines Betroffenen sind **zu richten an die**

Stadt Freiberg
Bürgerbüro
Pass- und Meldebehörde
Postanschrift: Obermarkt 24
09599 Freiberg.

Hinweise zu den aktuellen Öffnungszeiten der Pass- und Meldebehörde und weitere unter www.freiberg.de, per E-Mail unter buergerbuero@freiberg.de

Informationen und Termine unter 03731/ 273 717

Bürgerhaus der Stadtverwaltung Freiberg
Besucheranschrift: Obermarkt 21, 09599 Freiberg

Außenstelle Oberschöna
An der Hauptstraße 10, 09600 Oberschöna

gez. i.A. Konrad
Pass- und Meldebehörde

Amtliche Bekanntmachungen

Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Eingangsstempel

Familienname:

Vorname(n):

Geburtsname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Übermittlungssperren (Nr. der Sperren siehe Erläuterungen)

- 1 Da ich nicht der Religionsgesellschaft meines Ehegatten angehöre, beantrage ich gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz (BMG), dass meine Daten nicht an die **Religionsgesellschaft meines Ehegatten** übermittelt werden.
- 2 Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten, wenn ich ein **Alters- oder Ehejubiläum** begehe und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG).
- 3 Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten an **Parteien, Wählergruppen** und andere im **Zusammenhang mit Wahlen** und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG).
- 4 Ich widerspreche der Weitergabe meines Namens und meiner Anschrift an **Adressbuchverlage** nach § 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG) und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre.
- 5 Ich widerspreche der Datenübermittlung an das **Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr** gemäß § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG). Diese Datenübermittlung erfolgt zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell zukünftige Freiwillige.

Datum und Unterschrift

Amtliche Vermerke:

Amtliche Bekanntmachungen | Allgemeine Informationen

■ Kehrtermine 2026

Der Schornsteinfegerbetrieb haushoch4 informiert über den 1. Kehrtermin 2026:

| | |
|-----------------|---------------------------------|
| Kleinschirma | Mo. 05. und Di. 06. Januar 2026 |
| Wegefarth | Mi. 07. und Do. 08. Januar 2026 |
| Oberschöna | Fr. 09. bis Mi. 14. Januar 2026 |
| Langhennersdorf | Do. 15. bis Di. 20. Januar 2026 |

Tel.-Nr. des Schornsteinfegers Herr Köhler: 01512/ 95010197

■ Entsorgungstermine in der Gemeinde Oberschöna

Restabfallentsorgung

| | |
|-----------------------------------|---------------------------|
| Gemeindeteil Bräunsdorf | 03./17./31. Dezember 2025 |
| Gemeindeteil Langhennersdorf | 03./17./31. Dezember 2025 |
| Gemeindeteil Oberschöna | 04./18. Dezember 2025 |
| Gemeindeteil Wegefarth | 04./18. Dezember 2025 |
| Gemeindeteil Bahnhof Frankenstein | 04./18. Dezember 2025 |
| Gemeindeteil Kleinschirma | 05./19. Dezember 2025 |

Entsorgung „Gelbe Tonne“

| | | |
|-----------------------------------|---------|---------------|
| Gemeindeteil Bräunsdorf | 11./24. | Dezember 2025 |
| Gemeindeteil Langhennersdorf | 11./24. | Dezember 2025 |
| Gemeindeteil Oberschöna | 11./24. | Dezember 2025 |
| Gemeindeteil Wegefarth | 11./24. | Dezember 2025 |
| Gemeindeteil Bahnhof Frankenstein | 11./24. | Dezember 2025 |
| Gemeindeteil Kleinschirma | 11./24. | Dezember 2025 |

Entsorgung „Papiertonne“

| | | |
|-----------------------------------|-----|---------------|
| Gemeindeteil Bräunsdorf | 20. | Dezember 2025 |
| Gemeindeteil Langhennersdorf | 20. | Dezember 2025 |
| Gemeindeteil Oberschöna | 18. | Dezember 2025 |
| Gemeindeteil Wegefarth | 18. | Dezember 2025 |
| Gemeindeteil Bahnhof Frankenstein | 18. | Dezember 2025 |
| Gemeindeteil Kleinschirma | 22. | Dezember 2025 |

■ Angebote des Landesverbandes AD(H)S Sachsen e.V.

Händelstr. 16, 09669 Frankenberg



- Antimobbing- und Gewaltsprechstunde für Kinder und Jugendliche
- AD(H)S-Beratung für Eltern und für Erwachsene

Nur nach Terminvereinbarung per WhatsApp oder Mail
WhatsApp 0173 822 04 11, Per Mail info@adhs-sachsen.de

Angebote 2025

| | |
|--|--|
| AD(H)S – Gesprächsrunde für Eltern, Beginn jeweils 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr | Mittwoch 12.11.2025, 10.12.2025 |
| AD(H)S – Stammtisch für Erwachsene, Beginn jeweils 19.00 bis 21.00 Uhr | Mittwoch 29.10.2025, 26.11.2025, 17.12.2025 |

Jubilare im Dezember 2025 in der Gemeinde Oberschöna

Der Gemeinderat Oberschöna gratuliert

| | |
|--|--|
| ■ zum 70. Geburtstag am 12. Dezember | Christine Hofmann |
| ■ zum 75. Geburtstag am 21. Dezember | Edda Wirthgen |
| ■ zum 85. Geburtstag am 03. Dezember am 14. Dezember am 25. Dezember | Christine Wilfried Gisela Hauke Krönert Velten |

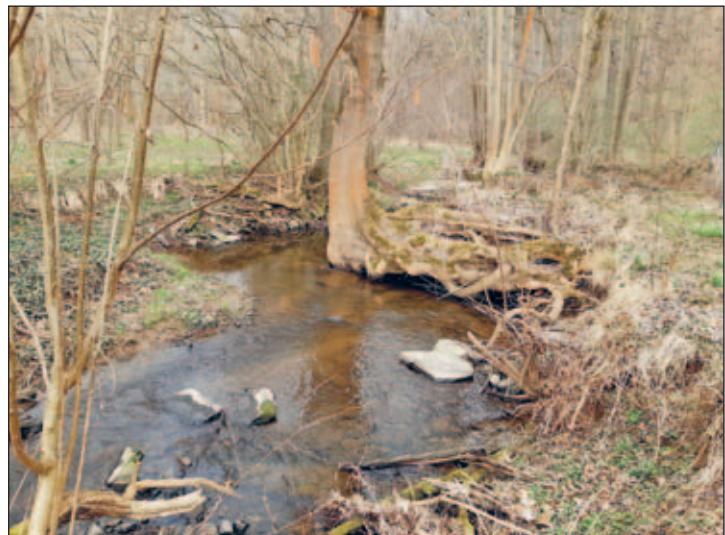
ganz herzlich.

■ Der Bach aus der Perspektive eines Fisches

Wie wird ein Bach zur Wohlfühloase für Lebewesen? Stellen wir uns einen Fisch vor. Wo wird es dem wohl besonders gut gefallen? In einem schnurgeraden Bach mit einer Sohle aus Beton oder Rasengittersteinen und einer kurz gemähten Uferböschung? Oder doch eher in einem vielfältigen Bach mit Sand, Kies und Steinen unter den Flossen, schattenspendenden Bäumen und überhängenden Ästen, mit Totholz, Wasserpflanzen und Unterständen im Wurzelwerk eines Baumes am Ufer, die als Verstecke vor Fressfeinden dienen und wo sich reichlich Nahrung findet? Wenn man sich das mal vorstellt, dürfte die Antwort schnell klar sein.

Und genau deshalb sollten Gewässer wieder in einen naturnahen Zustand gebracht werden. Damit es wieder mehr Vielfalt an Lebewesen am und im Gewässer gibt. So können sich wieder Bachforellen, Äschen und andere Fische ansiedeln. Auch Insekten, Vögel und weitere Tiere fühlen sich dann wohl. Schließlich profitieren auch wir davon – beispielsweise, wenn wir wieder mehr Fisch aus unseren heimischen Fließgewässern essen können. Und im Sommer sitzen wir auch lieber an einem beschatteten Bach als an einer Betonrinne in der prallen Sonne.

Dieser Text entstand in Zusammenarbeit der Fachberaterinnen und Fachberater Gewässer des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie und der unteren Wasserbehörde des Landkreises.



Dieser Baum ist ein perfekter Unterstand für Fische. Er kann vor Fressfeinden schützen und im Sommer Abkühlung bringen. Quelle: Richter

Allgemeine Informationen

■ Gründerwoche 2025 in Mittelsachsen – Ideen fördern, Zukunft gestalten



Vom 18. bis 23. November 2025 findet in Mittelsachsen die Gründerwoche Deutschland unter dem regionalen Titel Startup Week Mittelsachsen statt. Die Aktionswoche bietet ein vielfältiges Programm für Gründungsinteressierte, junge Unternehmen und alle, die sich mit dem Gedanken tragen, beruflich neue Wege zu gehen.

Organisiert wird die Woche von der Initiative Gründern in Mittelsachsen, gemeinsam mit Partnern wie der IHK Chemnitz Regionalkammer Mittelsachsen, der Handwerkskammer Chemnitz, dem Gründernetzwerk SAXEED, dem GIZEF Freiberg und dem Landkreis Mittelsachsen.

Vielfältige Veranstaltungen in der Region

Die Gründerwoche bietet zahlreiche Veranstaltungen, von Gründersprechstunden über Workshops bis hin zu Podcasts mit Unternehmerinnen und Unternehmern, die ihre Erfahrungen teilen. Besonders hervorzuheben ist der SAXEED Innovation Day, bei dem Hochschulprojekte vorgestellt und Kontakte zwischen Wissenschaft und Wirtschaft geknüpft werden.

Auch die Business in a Box Challenge lädt kreative Köpfe dazu ein, ihre Geschäftsideen zu entwickeln und zu präsentieren. Ein weiterer Höhe-

punkt ist die Verleihung des Mittelsachsen Award 2025, der unter dem Motto „Innovation in Kooperation“ herausragende Projekte auszeichnet.

Gemeinsam für eine starke Gründungskultur

Die Gründerwoche zeigt, wie vielfältig und lebendig die Gründungsszene in Mittelsachsen ist. Sie bietet Raum für Austausch, Inspiration und konkrete Unterstützung, sei es durch Beratung, Vernetzung oder Impulse aus der Praxis.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, sich zu informieren, teilzunehmen oder einfach neugierig zu sein. Denn jede gute Idee verdient eine Chance und Mittelsachsen bietet dafür den richtigen Rahmen.

Anmeldung zur Veranstaltung „Podcast vor Ort: Unternehmerinnen und Unternehmer im Dialog mit Gründerinnen, Gründern und Gründungsinteressierten“ über diesen QR-Code:



Ansprechpartner im Fachbereich:
Holger Woldt, Tel. 03731/79865-5200



START-UP WEEK MITTELSACHSEN

DREAM IT. BUILD IT. SHOW IT.

Mo, 17.11.2025

- Ready for take off?

13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Podcast vor Ort:
Unternehmer:innen im
Gespräch mit
Gründungsinteressierten
Ort: IHK in Freiberg,
Halsbrücker Straße 34,
09599 Freiberg
Anbieter: IHK Chemnitz

Di, 18.11.2025

- 09:00 Uhr - 13:00 Uhr
Gründersprechstunde:
Individuelle
Gründungsberatung
Ort: IHK in Döbeln,
Stadthausstraße 5,
04720 Döbeln
Anbieter: IHK Chemnitz
- 17:00 Uhr - 21:00 Uhr
Gründerwettbewerb
„Lebendige Innenstadt“
meets SAXEED
Innovation Day
Ort: Stadt- und
Bergbaumuseum
Freiberg,
Am Dom 1,
09599 Freiberg
Anbieter:
Universitätsstadt
Freiberg & SAXEED FG

Do, 20.11.2025

- 17:00 Uhr - 18:00 Uhr
Public Viewing: Startup
Date mit Flixbus-
Gründer Daniel Krauss
Ort: Hochschule
Mittweida, Haus 06,
Studio B,
Am Schwanenteich 4b,
09648 Mittweida
Anbieter: SAXEED MW
- 18:00 Uhr - 20:00 Uhr
Idea & Beer - dein
Ideeeworkshop
Ort: Hochschule
Mittweida, Haus 06,
Studio B,
Am Schwanenteich 4b,
09648 Mittweida
Anbieter: SAXEED MW

Fr, 21.11.2025

- 18:00 Uhr - 20:00 Uhr
Streit vermeiden,
Konsens finden -
Workshop für Gruppen-
entscheidungen
Ort: Hochschule
Mittweida
Anbieter: SAXEED MW
- 17:30 Uhr - 21:00 Uhr
Unplugged Stories:
Von Gründung bis
Kooperation
Ort: Werkbank32,
Bahnhofsstraße 32,
09648 Mittweida
Anbieter: Teleskopeffekt
GmbH

Lerne mehr über die
Start-up-Szene
Mittelsachsens.
Weitere Infos unter
www.wirtschaft-in-mittelsachsen.de





Sie möchten das Amtsblatt Oberschöna kostenfrei als digitales Abo bestellen?

Scannen Sie dazu den QR-Code oder senden Sie eine E-Mail an newsletter@riedel-verlag.de



Liebe darf nicht wehtun – Gewalt ist keine Liebe!

Der internationale Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen der "Orange Day", findet jährlich am 25. November statt. Die Farbe Orange symbolisiert dabei eine bessere und gewaltfreie Zukunft und soll auf die Gewalt an Frauen und Mädchen aufmerksam machen.

Gewalttätige Übergriffe zwischen sich nahestehenden Personen sind auch im Landkreis Mittelsachsen traurige Realität. Die polizeiliche Kriminalstatistik erfasste 2024 insgesamt 603 Fälle. Auch im Frauenschutzhause Freiberg suchten in diesem Jahr schon ebenso viele Frauen und Kinder Schutz und Unterstützung wie im Vorjahr, insgesamt 29 Frauen mit 40 Kindern.

Häusliche Gewalt kann Frauen jeden Alters treffen, unabhängig von Herkunft, Bildung oder sozialem Umfeld. Eine Beziehung lebt von Respekt, Vertrauen und Sicherheit. Doch wenn ein Partner die Kontrolle übernimmt, erniedrigt, bedroht oder gar verletzt, findet die Beziehung nicht mehr auf Augenhöhe statt. **Wo Gewalt beginnt, endet Liebe.** Häusliche Gewalt beginnt selten mit Schlägen. Oft stehen am Anfang Worte, die klein machen und verletzen: „Ohne mich bist du nichts!“, „Du bist schuld, dass ich so ausraste!“ oder „Wenn du gehst, findest du nie wieder Jemanden!“. Solche Sätze verunsichern, machen abhängig und erzeugen Schuldgefühle. Aus abwertenden Worten wird Kontrolle: „Ich will genau wissen, wo du bist!“ Aus Kontrolle entstehen Drohungen – und schließlich körperliche Gewalt. Nach einem Gewaltausbruch folgen nicht selten Entschuldigungen: „Es tut mir leid, das passiert nie wieder!“ Viele Betroffene hoffen dann auf Veränderung, doch die nächste Eskalation kommt fast immer. So dreht sich die Spirale der Gewalt weiter und weiter. **Gewalt hat viele Gesichter:** Sie kann psychisch sein, durch Demütigungen, Einschüchterung oder Kontrolle. Sie kann körperlich sein, durch Schläge, Tritte oder Festhalten. Sie kann sexuell sein, durch erzwungene Handlungen und den Missbrauch von Nähe. Sie kann ökonomisch sein, wenn Frauen durch Geldentzug oder Arbeitsverbote in Abhängigkeit gehalten werden. Und sie kann digital sein – etwa durch Überwachung, Drohungen oder Bloßstellung im Internet. Besonders häufig ist die Kontrolle des Handys: Nachrichten werden mitgelesen, Passwörter erzwungen, Kontakte eingeschränkt. Täter begründen das oft mit Sätzen wie: „Wenn du nichts zu verbergen hast, kannst du mir doch dein Handy zeigen.“ Frauen, die Gewalt erleben, beschreiben ihre Gefühle oft so: „Ich dachte, ich sei schuld, dass er so wütend wird.“ – „Ich habe geschwiegen, weil ich mich geschämt habe.“ – „Ich hatte

Angst, dass er es beim nächsten Mal noch schlimmer macht.“ – „Ich wollte nur, dass die Kinder endlich keine Angst mehr haben.“

Auch Kinder sind immer Mitbetroffene. Selbst wenn sie nicht direkt geschlagen oder bedroht werden, spüren sie die Angst, hören die Drohungen und sehen die Erniedrigungen. Viele Kinder übernehmen Verantwortung, die sie überfordert: „Wenn ich ganz brav bin, dann streiten sie vielleicht nicht!“ Die seelischen Verletzungen, die Kinder durch miterlebte Gewalt erfahren, können ein Leben lang nachwirken.

Hilfe im Landkreis Mittelsachsen: Wer von Gewalt betroffen ist findet verschiedene Hilfeangebote im Landkreis Mittelsachsen. Diese bieten **vertrauliche und professionelle Unterstützung**, um Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln, ein Sicherheitskonzept zu erstellen oder erlebte Gewalt aufzuarbeiten.

- **Frauenschutzhaus Freiberg**
Tel. 03731-22561, www.frauenschutzhaus-freiberg.de
- **Koordinierungs- und Interventionsstelle zur Bekämpfung häuslicher Gewalt und Stalking (KOINS) und Fachberatungsstelle für von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Frauen**
Tel. 03731-77 44 350, www.koins-mittelsachsen.de
- **Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“:** Tel. 116 016
- **In akuten Notfällen: Polizei 110**

Um auf das Thema aufmerksam zu machen und um Unterstützung zu leisten werden alljährlich weltweit zahlreiche Veranstaltungen und Aktionen durchgeführt.

Aktionen im Landkreis Mittelsachsen:

- Fahnen- und Licheraktion – 17.00 Uhr Schlossplatz Freiberg – im Anschluss 18.00 Uhr – Filmvorführung im Kinder- und Jugendtreff „Tee-Ei“, Untermarkt 5 in Freiberg – „Die Ungehorsame“ (Deutschland/2015/93 min/FSK 12)
- Aufstellen von orangefarbenen Bänken im Stadtgebiet Freiberg (u.a. Kino „Kinopolis“, Eisbahn im Schlosshof)

Schweigen schützt die Täter – Reden schützt die Opfer. Am 25. November erheben wir gemeinsam unsere Stimme für Respekt, Freiheit und echte Liebe.

Denn Liebe darf nicht wehtun – Gewalt ist keine Liebe!

#geht los – Aufruf NextGenE – regionales Jugendbudget gestartet



Am Mittwoch, dem 1. Oktober 2025, startete der Aufruf „NextGenE – regionales Jugendbudget“ im Rahmen des Neulandgewinnerprojekts. Insgesamt stehen 30.000 Euro zur Verfügung, um kreative und gemeinwohlorientierte Projekte von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 27 Jahre in der Region „Silbernes Erzgebirge“ zu unterstützen.

Egal ob als Mitglied eines gemeinnützigen Vereins, als Gruppe oder Einzelperson, es können Projektanträge mit einem Volumen zwischen 250 und 2.000 Euro gestellt werden. Auch nachgewiesene Gesamtkosten über 2.000 Euro können eingereicht werden, erfordern jedoch einen Eigenanteil von maximal 10 %. Die Antragstellung erfolgt vom 1. Oktober bis zum 15. Dezember 2025 (12 Uhr) über das Beteiligungsportal Sachsen. Die Umsetzung der geförderten Jugendprojekte ist bis September 2026 vorgesehen.

Interessierte Einzelpersonen oder Gruppen, die Unterstützung bei der Antragstellung oder einen Projektpaten suchen, können sich jederzeit an das Regionalmanagement unter ehrenamt@re-silbernes-erzgebirge.de wenden.

Das Projekt „NextGenE“ wird von der LEADER-Region „Silbernes Erzgebirge“ unterstützt und setzt auf die aktive Teilnahme der lokalen Jugend: So erfolgt die Auswahl der Projekte durch eine Jugendjury, die mehrheitlich aus jungen Menschen bis 27 Jahren besteht. Sie entscheiden, wie das Budget verteilt wird und welche Ideen finanziell unterstützt werden. Ein Team von engagierten jungen Menschen wird somit den gesamten Prozess in der Jugendjury gestalten – die Erwachsenen begleiten nur. Dies ist eine Gelegenheit für die junge Generation, ihre

Ideen und Visionen für ihre Region in die Tat umzusetzen. Die NextGenE-Jugendjury freut sich auf viele spannende Projektanträge über das Beteiligungsportal Sachsen.

Mehr Informationen sowie den Förderleitfaden über den QR-Code und unter www.re-silbernes-erzgebirge.de/projekte/neulandgewinner



Allgemeine Informationen

Notizen aus der Bücherstube des EZV Bräunsdorf

(donnerstags von 12.30 Uhr bis 18.30 Uhr)

Vorfreude, schönste Freude...

Und deshalb öffnet auch in diesem Jahr wieder die Wichtelwerkstatt – am 27.11.2025, 4.12.2025 und 11.12.2025 jeweils ab 14.00 Uhr. Traditionsgemäß beginnen wir wieder mit dem Binden von Adventskränzen, in der 2. Wichtelwerkstatt dreht sich alles um Papiersterne und Wolle. Zum Abschluss, also am 11.12.2025, geht es um die Anfertigung kleiner Geschenke z. B. als Anhängsel an Päckchen oder der Dekoration von Weihnachtsgestecken.

Auch alle „Nichtbastler“ sind dann zu Kaffee und (Leb-)Kuchen als Abschluss eines gemütlichen Nachmittages eingeladen.

Eine Anmeldung zu den einzelnen Angeboten ist hilfreich!!! Bastelmanuale und (Leb-) Kuchen sollen schließlich für alle reichen.

Der **Weihnachtsbuchverkauf** findet vom 20.11.2025 bis 18.12.2025 statt.

Wer schnell noch einen Adventskalender benötigt, wird auf jeden Fall fündig. Beim Bücherangebot wird für alle Altersgruppen und Interessen gebiete etwas dabei sein. Und dann gibt es ja auch eine Auswahl von Kleinigkeiten, die eine Geschenk vervollständigen können.

Achtung veränderte Öffnungszeit:

Am 27.11. und 11.12.2025 schließt die Bücherstube bereits 18.00 Uhr. Am 18.12.2025 besteht in diesem Jahr die letzte Möglichkeit, Medien auszuleihen.

Im neuen Jahr dann wieder ab dem 8.1.2026.

Kontakt:

Monika Schlesier; Tel.: 037321/4682
E-Mail: monikaschlesier@gmx.de

Veranstaltungskalender Dezember 2025 bis Februar 2026 Bräunsdorf/Langhennersdorf

- **29.11.2025**
Anschieben der Pyramiden in Bräunsdorf und Langhennersdorf
- **06.12.2025**
Adventsmarkt auf dem Pfarrhof Langhennersdorf
- **07.12.2025**
Konzert mit dem Orchester des Landesmusikschule Dresden im Vereins- und Bürgerhaus „Zum Wasserturm“ in Bränsdorf
- **14.12.2025**
Adventsmarkt mit Krippenspiel im Schul- und Bethaus Bränsdorf
- **10.01. bis 11.1.2026**
100. Rassegeflügelschau des RGZV Langhennersdorf mit der Kreisschau des KV Freiberg im Gasthof „Zum Erbgericht“ Langhennersdorf
- **11.01.2026**
Christbaumverbrennen auf dem Gelände des Striegelstadion Bränsdorf durch die FFW Bränsdorf
- **07.02.2026**
Karnevalsveranstaltung des Langhennersdorfer Karneval Club im Gasthof „Zum Erbgericht“ Langhennersdorf
- **14.02.2026**
Karnevalsveranstaltung des Langhennersdorfer Karneval Club im Gasthof „Zum Erbgericht“ Langhennersdorf
- **15.02.2026**
Kinderfasching Langhennersdorf im Gasthof „Zum Erbgericht“ Langhennersdorf



„Schön, dass du da bist!“

Mit diesen Worten begrüßte der Ortsverein Schirmbach e.V. am 08.11.2025 zum wiederholten Male zahlreiche Gäste zu einem gemütlichen Nachmittag in Kleinschirma.

Es ist immer wieder eine Freude zu sehen, dass wir mit unserer Einladung drei Generationen ansprechen, die sich am bunten Kuchenbuffet und in unsere Bastelecke zu einem bunten Stelldichein zusammenfinden. Die Kinder freuten sich besonders über die Anhängerchen für ihre Stiefel zum Nikolaustag.

Mit Vorfreude auf die Weihnachtszeit wurden auch schon viele kleine Geschenke gebastelt.

Wir bedanken uns bei unseren Gästen für ihr Kommen und freuen uns schon auf ein Wiedersehen im nächsten Jahr.

Ihr und euer Ortsverein Schirmbach e.V. Kleinschirma

Text und Fotos: Iris Ulrich



September/ Oktober 2025

Wegefarth aktiv e.V.

Breaking News

Utz Wutke Eisarena

Der Verein Wegefarth aktiv In den letzten Monaten lag der kümmert sich nicht nur um die Fokus auf der Oberfläche des Räumlichkeiten im Gasthof Platzes. Die Außenkante wurde Wegefarth, sondern hat sich gereinigt, grundiert und mit auch die Pflege und Teer ausgespülten. Mit zuvor Instandhaltung der dörflichen aufgeschnittenen Rissen im Natureisbahn vorgenommen. Im Belag geschah das Gleiche. Für Winter sorgen unter anderem die Arbeit mit dem Heißeer Mitglieder für eine glatte wurde ein eigener Teeroofen Eisfläche und eine angenehme gebaut. An dieser Stelle ein Atmosphäre mit Musik und Dankeschön an die Gemeinde Lagerfeuer. Doch auch für die Bereitstellung des außerhalb der Saison wird die Teers!! Insgesamt wurden 90 kg Anlage nicht aus den Augen Heißeer vergossen. Die gelassen. Mitglieder basteln Vereinsmitglieder haben ca. 30 und tüftelt an Erfindungen. Stunden dafür aufgebracht.



Kürbisschnitzen

Am 25.10.2025 war es wieder Beim wieder Eintreffen im soweit, Das Kürbisschnitzen Gasthof wurde das Lagerfeuer ging in die 2. Runde. Bei entzündet. Das Highlight war leckerem Essen und gruseliger jedoch die Siegerehrung zum Deko konnte jeder seinen diesjährigen Kürbiswettbewerb, mitgebrachten oder vor Ort Unsere Jury wählte auch dieses erworbenen Kürbis nach seinem Jahr wieder die schönsten 3 Belieben schnitzen. Wer damit Kürbisse aus. Wir gratulieren an fertig war, konnte sich selbst dieser Stelle den Gewinnern beim Kinderschminken noch Greta und Elise. Man muss einen gruseligen Look jedoch zugestehen, dass die verpassen lassen. Gegen 19 Entscheidung nicht leicht viel. Uhr, als die Schnitzarbeiten Bei so vielen einzigartigen beendet wurden, starteten wir Kunstwerken wurde auch mit Fackeln und Lampions zu dieses Jahr wieder ein einem kleinen Fackelumzug.



Um kommende Veranstaltungen bestmöglich umzusetzen zu können, möchten wir alle Besucher bitten, eine kleine Umfrage zur Veranstaltung auszufüllen. Über den QR Code gelangt man direkt zum Feedbackbogen →

Die Gewinner mit den schönsten Kürbissen:



WEIHNACHTSKONZERT IM KERZENSCHEIN

Sonntag, 21. Dez. 2025, 17.00 Uhr – Kirche Wegefarth

Die Christrose und viele Weihnachtsmelodien

Mitwirkende:

Der Männerchor Oberschöna mit dem Flöten- und Gitarrenensemble
Christine Kandler Kriehmig – Flöte, Katja Henkel – Flöte
Romy Siegert – Gitarre
das Duo Annina Eger – Gesang/Sopran und Lina Henkel – Klavier
die jungen Männerstimmen mit Fabian Hille – Tenor
Gesangssolisten des Männerchores Oberschöna
Am Keyboard: Rüdiger Bloch
Fabian Hille – Leitung
Wolfgang Eger – Gesamtleitung

Karten: 15 Euro
Vorverkauf: Pönisch-Wegefarth, Lottoannahmestelle Oberschöna

Liebe Wegefarther Seniorinnen und Senioren!

Wir laden Sie am

10. Dezember 2025 ab 14.30 Uhr zum vorweihnachtlichen Seniorennachmittag

ganz herzlich in die Räume des Vereins „Wegefarth Aktiv e.V.“ ein.
Wir bieten Ihnen an, beim Kaffeetrinken gemeinsam ein paar gemütliche Stunden zu verbringen.

Wir freuen uns darauf, Sie zum nächsten Seniorennachmittag begrüßen zu können.
Für Nachfragen oder Anregungen können Sie gern unter Tel. 037321/87461 anrufen.

Die Interessengemeinschaft Seniorennachmittag Wegefarth



Einladung zu den Ortsmeisterschaften im Tischtennis mit Wintermarkt 2025

Liebe Sportfreunde der Gemeinde Oberschöna,
wir möchten euch wieder herzlich zu den Ortsmeisterschaften der Nichtaktiven im Tischtennis einladen!
Auch in diesem Jahr erwartet euch zudem ein Wintermarkt, den wir gemeinsam mit der Oelmühle Oberschöna veranstalten.

Termin: 27.12.2025 **Start Jugend:** 16:00 Uhr
Start Erwachsene: 18:00 Uhr
Öffnung Wintermarkt: 18:00 Uhr

Spielort: Turnhalle Oberschöna

Anmeldung: vor Ort bis 15 Minuten vor Spielbeginn

Spielsystem: je nach Teilnehmerzahl

Startgebühren: keine

Die Einteilung in Herren und Damen erfolgt je nach Teilnehmerzahl vor Ort.
Die Sieger erhalten Pokale und Urkunden. Getränke werden zu günstigen Preisen in der Turnhalle bereitgestellt. Schläger können auch vor Ort ausgeliehen werden.
Alle Interessierten sind zum Mitspielen, Zuschauen und Besuchen des Wintermarkts herzlich eingeladen. Der Markt findet parallel zum Turnier vor der Halle statt.



Eure Abteilungsleitung Tischtennis

Allgemeine Informationen

Ein Dach für die Glocken und Festliches im Advent

Die Bräunsdorfer Glocken sind von besonderem Wert. Selbst in Zeiten, als das Schul- und Bethaus ohne Perspektive stand, wurden sie dann und wann geläutet – vor allem zum Jahreswechsel, in der Silvesternacht. Im kommenden Jahr blicken sie auf 120 ereignisreiche Jahre zurück – ein Stahlgussgeläut, welches zeitgleich mit der Errichtung des Turmes 1906 vermutlich in Bochum hergestellt worden ist.

Viel zu lange standen die beiden Glocken ungeschützt im Freien. Sie wurden gerettet beim Abriss des Turmes (2006), zugleich aber ohne Bedachung ihrem Schicksal überlassen. Nachdem der Kulturverein Bräunsdorf die Perspektive des denkmalgeschützten Gebäudes in die Hände genommen hat, wurden die Glocken kürzlich beiseite gerückt, um Fassaden und Dach reparieren zu können. Der nächste wichtige Schritt nimmt eine Schutzeinrichtung gegen Wind und Wetter in den Blick. Es handelt sich um eine provisorische Konstruktion in der Art eines Carports, um das Geläut geschützt über die Zeit zu bringen. Materialseitig erhält das Vorhaben eine staatliche Förderung, doch die umfangreiche Bautätigkeit – Fundamentierung, Errichtung, Bedachung – wird vom Verein in Eigenleistung realisiert. Sehr dankbar sind wir für das Mittun ortsansässiger Bürger sowie Unternehmen beispielsweise beim Transport der Glockenkonstruktion und beim Ausheben der Fundamentgruben. Ohne den Technikeinsatz wäre das Projekt nicht umsetzbar gewesen.

Ein vom Verein neu aufgestellter Schaukasten an der Straße will Vorfreude auf die nächsten beiden Veranstaltungen wecken. Vorweihnachtlich gibt sich das Dezemberprogramm. Am **Sonntag, dem 07. Dezember**, gastiert das Dresdener Landesgymnasium für Musik „Carl Maria von Weber“ in Bräunsdorf. Ein Salonorchester mit mehr als 10 Mitwirkenden gestaltet ein musikalisches Programm in Anlehnung an die bekannte Erzählung „**Nussknacker und Mäusekönig**“ von E. T. A. Hoffmann. Das Benefizkonzert für die weitere bauliche Sicherung des Schul- und Bethauses findet aus Wittringsgründen im Bräunsdorfer Vereinshaus statt und beginnt um 15:30 Uhr (Einlass ab 15:00 Uhr). Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Eine Woche später, am **Sonntag, dem 14. Dezember**, empfängt die Kapelle ihre Gäste ab 15:00 Uhr anlässlich des diesjährigen „**Adventsmarktes**“. Es gibt wieder Schönes zu sehen und Warmes zu schmecken, wie in den vergangenen beiden Jahren verwandelt sich das Bauwerk in einen stimmungsvollen Raum mit Krippenspiel, Musik und Illumination.

Dank der Unterstützung aus sehr verschiedenen Richtungen blicken wir auf ein ereignisreiches, die Rettung des Gebäudes deutlich voranbringenches Jahr zurück. Wir sind froh und dankbar, dem Haus geschlossene Fenster, ein regensicheres Dach, Blitzschutz und mediale Erschließung zurückgegeben zu haben. Es ist eine Momentaufnahme, ein Zwischenzustand, der aber deutlich werden lässt, was bürgerschaftliches Engagement und dörfliches Miteinander bewegen können. Wir planen, bauen und veranstalten weiter. Bitte unterstützen Sie uns dabei.

Ihr „Kulturverein Schul- und Bethaus Bräunsdorf/Erz.“ e. V.
www.kulturverein-braeunsdorf.de
 Vereinsvorsitzender Falk-Uwe Langer.



Allgemeine Informationen



■ Landesgymnasium für Musik lädt ein zum Benefiz-Konzert in Bräunsdorf 60 Jahre – 60 Orte

Das ist das Projekt, welches dem Kulturverein Schul- und Bethaus Bräunsdorf das wunderbare BenefizKonzert von „Nussknacker & Mäusekönig“ beschert.

„Nussknacker & Mäusekönig“ ist ein kindgerechtes Konzert vom SalonOrchester des Landesgymnasiums für Musik unter der Leitung von Prof. Albrecht Winter.

Es erzählt das Märchen vom Nussknacker, der gegen den bösen Mäusekönig zu Felde zieht. E.T.A. Hoffmann schreibt dazu: „Und dir, geneigtem Hörer, bleibt es ein gewagtes Unternehmen, das durchaus Fantastische ins gewöhnliche Leben hineinzuspielen...?“.

Schülerinnen und Schüler des SLGMs (Sächsischen Landesgymnasiums für Musik) bebildern mit Klängen von Peter I. Tschaikovsky, Wolfgang A. Mozart u.a. eine Bühnenfassung des berühmten Textes und begleiten das Publikum in eine fantastische Dresdner Weihnacht.

„Das SLGM ist seit 60 Jahren in Sachsen ein besonderer Lernort: In Kooperation zwischen dem Sächsischen Ministerium für Kultus und der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden findet am Sächsischen Landesgymnasium für Musik eine musikalische Exzellenzförderung im Einklang mit der gymnasialen Bildung statt. Was 1965 mit einer mutigen Idee begann, hat sich zu einer Institution mit großer Strahlkraft entwickelt – ein Ort, an dem individuelle Begabungen erkannt, gefördert und in ihrer ganzen Vielfalt ernst genommen werden. Viele Absolventinnen und Absolventen prägen heute das Musikleben weit über die Grenzen Sachsens und sogar Deutschlands hinaus.“

Im Jubiläumsjahr 2025/26 feiern wir diese Geschichte – und gestalten zugleich die Zukunft. Unter dem Motto »60 Jahre – 60 Orte« bringen wir Musik dorthin, wo sie überraschen, berühren und verbinden kann: in Konzertsäle, auf öffentliche Plätze, in Schulen, Kirchen und Nachbarstädte. Ob Kammermusik, Jazz, Chor oder Sinfonik – jedes Konzert wird zu einer Einladung, Musik neu zu erleben.“

Fragen? kulturverein-braeunsdorf@gmx.de oder 0163 4040697

Sonntag, 7.12.2025 ab 15 Uhr im Gemeindehaus Bräunsdorf, Romanus-Teller-Str. 1, 09600 Bränsdorf / Oberschöna

Text: Maren Heißenberg & SLGM
(<https://www.landesmusikgymnasium.sachsen.de>)

■ Besuch der Hebamme in Klassenstufe 4

Am 12.11.2025 war bei uns Frau Leistritz, eine Hebamme aus Freiberg. Sie hatte ganz viel Material zur Anschauung von Geburt und Babypflege mit. Auch haben wir sehr vieles über die Schwangerschaft erfahren. Es waren drei ganz tolle Stunden mit neuen und interessanten Informationen. Die Klassen 4a und 4b möchten nochmals einen großen Dank an Frau Leistritz aussrichten.

Dorit Dutsch
Klassenlehrerin



Allgemeine Informationen

Fahrradprüfung

Die Kinder der Klasse 4a haben erfolgreich an der Fahrradprüfung sowie dem Fahrradtraining bei der Polizei teilgenommen.

J. Grah
Klassenlehrerin, Kl. 4a

(Text und Bilder: J. Grah)



Super!

„Unser Schulgarten wächst weiter durch unsere eigene Kraft und gemeinsames Tun“

Unter diesem Motto reichten wir Ende September bei der Sparkassen-Stiftung Mittelsachsen unser Projekt für das kommende Schuljahr 2026/2027 ein.

geplante Vorhaben sind:

- die Erweiterung der Hochbeete, ein Frühbeet
- Anpflanzung von Beerensträuchern und mehrjährigen Pflanzen

Über den Scheck von 1.000,00 EUR freuen wir uns sehr und bedanken uns auf diesem Wege für die Unterstützung der Sparkasse!

Das Schulgarten-Team der Grundschule Oberschöna
K. Lötsch



Besuch im Dorfmuseum Gahlenz

Unsere beiden 3. Klassen durften einen Vormittag im Dorfmuseum Gahlenz verbringen und miterleben, wie das Landleben um 1900 stattfand. Vielen Dank für Kulturpass tl!, die uns die finanziellen Mittel dafür zur Verfügung stellten.

A. Michael



**Das nächste Amtsblatt Oberschöna
erscheint am 18. Dezember 2025.
Redaktionsschluss ist der 5. Dezember 2025.**

Impressum:

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Oberschöna, An der Hauptstraße 10, in Oberschöna, Telefon: 037321/8870, Telefax: 037321/88720, E-Mail: Verwaltung@gemeinde-oberschoena.de

Verantwortlich für:

amtlichen Teil: Herr Gerhardt, Bürgermeister
redaktionellen Teil:

Gemeindeverwaltung Oberschöna

Vertrieb: Gemeindeverwaltung Oberschöna. Das Amtsblatt der Gemeinde Oberschöna wird kostenlos an alle Haushalte der Gemeinde abgegeben.

Gesamtherstellung: Riedel GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/OT Ottendorf, Telefon 037208/876-0, Fax 037208/876299, E-Mail info@riedel-verlag.de.

Es gilt die Anzeigenpreisliste 2025.



We setzen uns für Klimaschutz ein und haben die gesamten Emissionen der Wertschöpfungskette unseres Unternehmens kompensiert.
ID-Nr. 25198625 - gültig bis 03/26
www.klima-druck.de

Kirchennachrichten

Anzeige(n)

■ Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oberschöna-Langhennersdorf mit den Orten Oberschöna, Wegefarth, Linda, Kleinschirma, Bräunsdorf, Reichenbach, Seifersdorf und Langhennersdorf

■ Gottesdienste Dezember 2025

Sonntag, 07.12.2025, 2. Advent

Reichenbach 08:30 Uhr Gottesdienst mit den Seifersdorfer Bläsern, Pfarrer Geilhufe

Sonntag, 14.12.2025, 3. Advent

Oberschöna 10:15 Uhr Predigtgottesdienst, Pfarrer Geilhufe
Bräunsdorf, Kapelle 15:00 Uhr Gottesdienst mit Krippenspiel, Prädikant Schubert, anschließend Adventsmarkt

Sonntag, 21.12.2025, 4. Advent

Kleinschirma 10:15 Uhr Abendmahlsgottesdienst, Diakon Troeger
Freiberg Obermarkt 15:00 Uhr Ökumenischer Familiengottesdienst auf dem Christmarkt

Dienstag, 23.12.2025, Vorabend des Heilig Abend

Linda 19:00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel, Gemeindepädagogin Straube

Mittwoch, 24.12.2025, Heilig Abend

Wegefarth 15:00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel, Gemeindepädagogin Straube
Reichenbach 15:00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel, Pfarrer Geilhufe
Langhennersdorf 16:30 Uhr Christvesper mit Krippenspiel, Prädikant Schubert
Langhennersdorf 18:00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel, Prädikant Schubert
Oberschöna 17:00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel, Gemeindepädagogin Straube

Freitag, 26.12.2025, 2. Christfesttag

Kleinschirma 10:15 Uhr Predigtgottesdienst

Sonntag, 28.12.2025, 1. Sonntag nach dem Christfest

Freiberg Dom 10:00 Uhr Predigtgottesdienst, Prädikantin Hutzschenreuter

Mittwoch, 31.12.2025, Altjahresabend

Langhennersdorf 15:00 Uhr Predigtgottesdienst, Prädikantin Partzsch
Oberschöna 17:00 Uhr Predigtgottesdienst, Gemeindepädagogin Straube

Monatsspruch Dezember:

Gott spricht: Euch aber, die ihr meinen Namen fürchtet, soll aufgehen die Sonne der Gerechtigkeit und Heil unter ihren Flügeln. (Mal 3,20)

■ Kontakte Pfarramts- und Friedhofsverwaltung

Pfarramtsverwaltung in Langhennersdorf:

Frau Katrin Mohn, E-Mail: katrin.mohn@evlks.de, Tel.: 037328 466
Sprechzeiten Dienstag von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr
<https://www.kirchgemeinebund-freiberg.de/kirchgemeinden/oberschoena-langhennersdorf>

Aktuelle Pfarrvertretung:

Pfarrer Justus Geilhufe, Hauptstraße 50, 09603 Großschirma
Tel. +49 37328 7537, Justus.Geilhufe@evlks.de

Friedhofsverwaltung in Langhennersdorf:

Hauptstraße 160, 09600 Oberschöna
Frau Christine Hauswald
E-Mail: friedhofsverwaltung2.freiberg@evlks.de
Tel.: 037328 18280,
Sprechzeiten Mittwoch von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Aktuelle Informationen zu den Gottesdiensten finden sich unter nebenstehendem QR-Code

